OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651320/10/JP

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des W. L. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. November 2018 GZ: 18387463//BSS, betreffend befristeter Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 8. November 2018 wurden dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigungen für die Klassen AM, B befristet bis 7. Februar 2019 unter der Auflage wiedererteilt, dass bei der Nachuntersuchung eine Drogenabstinenz mittels einer Haaranalyse (Haarlänge mindestens 6 cm) auf Suchtmittel nachzuweisen ist. Dies ergebe sich aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 7. November 2018.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß ausführte, dass er mit der dreimonatigen Befristung nicht einverstanden sei, da er bereits im September 2018 eine Haaranalyse abgegeben habe und dadurch Beikonsumfreiheit seit 7. März 2018 nachgewiesen habe. Außerdem habe er sich gerade die Haare geschnitten und es sei daher unmöglich, seine Haare bis 7. Februar 2019 6 cm lang wachsen zu lassen.

1.2. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Im Vorlageschreiben wird ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer im Substitutionsprogramm befinde und grundsätzlich von einer Opiatabhängigkeitserkrankung auszugehen sei. Bei der im September 2018 durchgeführten Haaranalyse, die vier Monate umfasste, sei kein Beikonsum nachgewiesen worden, es erscheine jedoch aufgrund der Abhängigkeit, dem aktenkundigen Beikonsum vom März 2018 sowie den massiven Auffälligkeiten im Dezember 2017 eine engmaschige Kontrolle des Suchmittelkonsumverhaltens notwendig.

Von Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde in der Folge eine Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde zu der Frage eingeholt, ob auch eine Haaranalyse mit einer Haarlänge von drei Zentimetern ausreichend wäre, um die gesundheitliche Eignung für eine Wiedererteilung nach Ablauf der Befristung beurteilen zu können.

Die befürwortende ergänzende Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer Ende Jänner 2019 zum Parteiengehör übermittelt. Daraufhin meldete sich der Beschwerdeführer beim erkennenden Gericht telefonisch und gab an, dass er sich gerade wieder die Haare millimeterkurz abgeschnitten habe.

Es wurde daraufhin der gesamte Akt zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der Erforderlichkeit der Befristung der Erteilung der Lenkberechtigungen auf 3 Monate und der Vorschreibung einer Haaranalyse an

das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit übermittelt. Die mit dem Gutachten beauftragte medizinische Sachverständige gab an, zur Erstellung eines Gutachten eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und eine Haaranalyse (Haarlänge mind. 3 cm) zu benötigen.

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer daher aufgetragen, binnen 6 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und bis spätestens 15. Mai 2019 einen Termin für eine Haaranalyse zu vereinbaren. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte am 11. April 2019. Beides wurde bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Beim Beschwerdeführer liegt ein langjähriger Suchtgiftmissbrauch vor und er befindet sich derzeit in Subsitutionsbehandlung und nimmt täglich 400 mg Substitol. Bis Dezember 2017 bestand nachgewiesener Benzodiazepin- und Kokainkonsum.
Die letzte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde im März 2018 erstellt. Darin wird ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer ein Opiatsabhängigkeitssyndrom bestehe und er sich gegenwärtig im Substitutionsprogramm befinde. Empfohlen wurden strikte Drogenabstinenz, dreimonatige Harnkontrollen auf Kokain, Benzodiazepine und THC-Metabolite und eine zweijährige Befristung.

Eine Harnkontrolle vom 15. März 2018 ergab einen stark positiven Benzodiazepin-Wert. Im April 2018 verzichtete der Beschwerdeführer auf seine Lenkberechtigungen. Im Zuge der Beantragung der Wiedererteilung im Herbst 2018 wurde eine Haaranalyse durchgeführt, bei der kein Beikonsum festgestellt werden konnte. Auf dieser Grundlage wurde ein amtsärztliches Gutachten erstellt und es wurden dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigungen für die Klassen AM, B befristet bis 7. Februar 2019 unter der Auflage wiedererteilt, dass bei der Nachuntersuchung eine Drogenabstinenz mittels einer Haaranalyse (Haarlänge mindestens 6 cm) auf Suchtmittel nachzuweisen ist.

Der Beschwerdeführer hatte sich nach der Haaranalyse im September 2018 die Haare millimeterkurz abgeschnitten, was eine Haaranalyse über sechs Zentimeter im Februar 2019 unmöglich machte. Auch eine Reduktion der geforderten Haarlänge auf drei Zentimeter ermöglichte die Haaranalyse im Februar 2019 nicht,

da sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben Ende Jänner 2019 die Haare abrasiert hat.

Mit Schreiben vom 9. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge aufgetragen, binnen 6 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und bis spätestens 15. Mai 2019 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung einen Termin für eine Haaranalyse zu vereinbaren. Beides war zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens durch die Amtssachverständige erforderlich. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte am 11. April 2019. Beides wurde bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat vor Erteilung der Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftahrzeugen gesundheitlich geeignet ist.

Unter den in § 8 Abs. 2 FSG genannten Voraussetzungen – diese liegen gegenständlich vor – ist ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen.

Nach § 5 Abs 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). [...]

§ 14 FSG-GV lautet:
(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine

Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Dem Beschwerdeführer wurde im Beschwerdeverfahren mittels Schreiben vom 9. April 2019, GZ: LVwG-651320/8/JP, nachweislich aufgetragen, binnen 6 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und bis spätestens 15. Mai 2019 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung einen Termin für eine Haaranalyse zu vereinbaren. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte am 11. April 2019. Bis zum heutigen Tag kam der Beschwerdeführer diesen Aufträgen nicht nach.

Bei Festsetzung einer Erfüllungsfrist ist auf deren Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen (ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt Erkenntnis 30. Jänner 2014, 2011/05/0060). Diesem Erfordernis entsprechen die vorgegebenen Fristen, insbesondere auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich der Beschwerdeführer Ende Jänner 2019 die Haare nach eigenen Angaben abrasiert hat.

In einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur).

Der Beschwerdeführer hat – wie ausführlich dargelegt – weder eine psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, noch an der Durchführung einer Haaranalyse trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht mitgewirkt und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt.

Es war daher die Beschwerde wegen mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Sach- und Rechtslage ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar